



Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7484/2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	20.11.2023
Stadtverordnetenversammlung	05.12.2023

Titel:

2. Änderung zur Gebührensatzung dezentrale Abwasser- und Klärschlamm Entsorgung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die als Anlage 2 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe- Urstromtal vom 18.11.2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.12.2021.

Finanzielle Auswirkung: [ja] siehe Erläuterungen

Bestätigung Kämmerei:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter Gebäude- und
Beteiligungsverwaltung

Erläuterung/Begründung:

Der für die bisher gültigen Gebühren maßgebliche Kalkulationszeitraum für die dezentrale Abwasserbeseitigung endet zum 31.12.2023. Gemäß § 6 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG) sind die Gebühren daher neu zu kalkulieren.

Die gesamten fixen Kosten (Nettobeträge) für die dezentrale Abwasserbeseitigung, d.h. die Summe der mengenunabhängigen Kosten betragen im Kalkulationszeitraum 2024/2025 591,3 T€ pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2022/2023 (588,7 T€ pro Jahr) ergibt sich hier eine Steigerung des fixen Betreiberentgeltes von 2,6 T€ pro Jahr (Anlage 1.4). Die Kostensteigerung bei den Personalkosten für die Fahrer der Entsorgungsfahrzeuge konnte hier durch Einsparungen bei den bezogenen Leistungen nahezu kompensiert werden. Hinzu kommen geringere Abschreibungen im Bereich der Kläranlage (Anlage 1.5), wodurch die hier anteilig auf die Reinigung des Fäkalabwassers und des Klärschlammes entfallenden Kosten geringer gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2022/2023 ausfallen, was den Anstieg insgesamt beim fixen Betreiberentgeltes entgegenwirkt.

Die hieraus resultierenden gebührenrelevanten anteiligen Fixkosten (Bruttobeträge) betragen im Kalkulationszeitraum 2024/2025 für die Fäkalienentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben 701,5 T€ pro Jahr und für die Klärschlammensorgung aus Kleinkläranlagen 2,1 T€ (Anlage 1.1). Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2022/2023 (697,7 T€ pro Jahr für die Fäkalienentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und 2,9 T€ für die Klärschlammensorgung aus Kleinkläranlagen) ergibt sich hier eine Steigerung von 3,8 T€ pro Jahr für die Fäkalienentsorgung sowie eine Reduzierung von 0,8 T€ für die Klärschlammensorgung.

Die gesamten variablen Kosten (Nettobeträge) für die dezentrale Abwasserbeseitigung, d.h. die Summe der mengenabhängigen Kosten betragen im Kalkulationszeitraum 2024/2025 209 T€ pro Jahr (Anlage 1.4). Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2022/2023 (111,3 T€) ergibt sich hier eine Erhöhung in Höhe von 97,7 T€ pro Jahr. Diese Erhöhung ist insbesondere im Bereich der Transportleitung auf die gestiegenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Dieselkraftstoff 43 T€) zurückzuführen. Auch bei der Abwasserreinigung auf der Kläranlage (Anlage 1.5) resultieren die Kostenerhöhungen aus den gestiegenen Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (gestiegene Kosten für Energie und Chemikalien), die sich auch anteilig auf den Kostenaufwand für die Reinigung des Fäkalabwassers und des Klärschlammes, auswirken.

Die hieraus resultierenden gebührenrelevanten anteiligen variablen Kosten (Bruttobeträge) betragen im Kalkulationszeitraum 2024/2025 für die Fäkalienentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben 244,3 T€ pro Jahr und für die Klärschlammensorgung aus Kleinkläranlagen 4,4 T€ (Anlage 1.1). Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2022/2023 (129,3 T€ pro Jahr für die Fäkalienentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und 3,2 T€ für die Klärschlammensorgung aus Kleinkläranlagen) ergibt sich hier eine Erhöhung von 115 T€ pro Jahr für die Fäkalienentsorgung sowie 1,2 T€ für die Klärschlammensorgung.

Die im Kalkulationszeitraum 2024/2025 zugrunde gelegte Fäkalabwassermenge aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 75 T cbm pro Jahr und hat sich gegenüber den Kalkulationszeitraum 2022/2023 nicht verändert.

Die im Kalkulationszeitraum 2024/2025 zugrunde gelegte Klärschlammmenge aus Kleinkläranlagen beträgt 230 cbm pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2022/2023 (300 cbm pro Jahr) ergibt sich hier eine Reduzierung der Klärschlammmenge von 70 cbm pro Jahr.

Bei der Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands wurde gemäß § 6 Abs. 3 KAG Bbg das bei der Fäkalienentsorgung im Jahre 2021 entstandene Defizit in Höhe von 20,9 T€ sowie das im Jahre 2022 entstandene Defizit in Höhe von 30,9 T€ (Anlage 1.1) aufwandserhöhend berücksichtigt.

Der bei der Klärschlamm Entsorgung im Jahre 2021 entstandene Überschuss in Höhe von 0,63 T€ wurde bei der Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands gemäß § 6 Abs. 3 KAG Bbg aufwandsmindernd berücksichtigt. Das im Jahre 2022 entstandene Defizit in Höhe von 0,91 T€ wurde aufwandserhöhend berücksichtigt (Anlage 1.1)

Aufgrund der vorstehend dargestellten Kosten- und Mengenentwicklung ergibt sich bei der dezentralen Abwasserbeseitigung die Notwendigkeit der Gebührenanpassung. Die Verwaltung schlägt vor, die Grundgebühr für die mobile Abwasserbeseitigung analog wie bei der Trinkwasserversorgung und der zentralen Abwasserentsorgung ausgehend von der kleinsten Wasserzählernennweite (Q3-2,5 nach MID) um 1,50 €/Monat zu erhöhen. Die verbleibende Kostensteigerung wird über die Mengengebühr verteilt.

Die Anpassung der Grundgebühren unter § 4 Abs. 1 des angefügten Entwurfs der Änderungssatzung stellt sich nunmehr wie folgt dar:

nach MID	bisher EUR/Monat	neu ab 01.01.2024 EUR/Monat
Q3-2,5	5,00	6,50
Q3-4	8,50	11,05
Q3-6,3	11,50	14,95
Q3-10	20,00	26,00
Q3-16	33,50	43,55
Q3-25	50,00	65,00
Q3-40	83,50	108,55
Q3-63	133,00	172,90
Q3-100	200,00	260,00
Q3-160	333,50	433,55
Q3-250	500,00	650,00

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Anpassung der Grundgebühren stellt sich die Mengengebühr für die dezentrale Abwasserentsorgung wie folgt dar:

Mengengebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben (§ 4 Abs. 3 des angefügten Entwurfs der Änderungssatzung:

bisher: 8,89 €/cbm **Gebührevorschlag ab 01.01.2024: 10,65 €/cbm**

Mengengebühr für die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (§ 4 Abs. 3 des angefügten Entwurfs der Änderungssatzung:

bisher: 18,97 €/cbm **Gebührevorschlag ab 01.01.2024: 27,90 €/cbm**

Aufgrund der beschriebenen Kostenentwicklung wird vorgeschlagen, die Zusatzgebühr für das Auslegen des Saugschlauches ab einer Länge von 10m in § 4 Abs. 5 des angefügten Entwurfs der Änderungssatzung von derzeit 0,79 €/m **auf 0,90 €/m zu erhöhen.**

Aus Gründen der Logistik setzt die NUWAB für Havarieeinsätze nur noch einen für diese Einsätze vorgesehenen Schlammsaugwagen mit einem Fassungsvermögen von 4 cbm ein. Dieser ist auch für Einsätze in Kleingartenanlagen geeignet. Für Havariefälle wird daher künftig nur noch ein einheitlicher Havariezuschlag erhoben.

Aufgrund der eingetretenen Kostenentwicklung muss auch dieser angepasst werden. Daher ist beabsichtigt, den Havariezuschlag unter § 5 Abs. 3 **ab dem 01.01.2024 auf einheitlich 137,33 €/ Einsatz anzupassen**. Bisher wurden für Havarieeinsätze mit dem Schlammsaugwagen 4 cbm 60,95 €/Einsatz und für Havarieeinsätze mit dem Schlammsaugwagen 14 cbm 79,69 €/Einsatz erhoben.

Auch der Kostenerstattungsbetrag für die vom Entsorgungspflichtigen verursachten Leerfahrten muss aufgrund der eingetretenen Kostenentwicklung angepasst werden. Unter § 6 Abs.2 des angefügten Entwurfs der Änderungssatzung soll der Kostenerstattungsbetrag für Leerfahrten **ab dem 01.01.2024 auf 72,41 €/Leerfahrt erhöht werden**. Bisher wurde für eine Leerfahrt ein Kostenerstattungsbetrag in Höhe von 53,22 €/Fahrt erhoben.

Anlage:

- Anlage 1 Gebührenkalkulation
- Anlage 2 2. Änderungssatzung
- Anlage 3 Auswirkungen Grund- und Mengengebührenanpassung für Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben

Anlage 1 Gebührenkalkulation

Anlage 2 2. Änderungssatzung

Anlage 3 Auswirkungen Gebührenanpassung